
**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
der Gemeinde Marzling
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 15.10.2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Marzling folgende

**Satzung
zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

**§ 1
Änderungen**

§ 4 Grabgebühr erhält folgende neue Fassung:

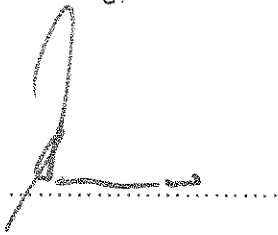
- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | eine Familiengrabstätte
für 4 Bestattungen auf 20 Jahre Nutzungsdauer | 1.230 Euro |
| b) | eine Einzelgrabstätte für 2 Bestattungen
auf 20 Jahre Nutzungsdauer | 665 Euro |
| c) | ein Urnengrab für 4 Urnenbestattungen
auf 20 Jahre Nutzungsdauer | 600 Euro |
| d) | eine Urnenmauernische
auf 20 Jahre Nutzungsdauer | 1.000 Euro |
- (2) Verlängerung bzw. Erneuerung der Nutzungsdauer des Grabbenutzungsrechtes
- Nach Ablauf der Ruhefrist (des zuletzt Verstorbenen) kann die Nutzungsdauer auf Antrag eines Berechtigten um 5, 10 oder 20 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Gebühren nach den vorgenannten Absätzen entsprechend (5/20, 10/20 oder 20/20).
- (3) Die Gebühren sind immer im Voraus zu entrichten.
- (4) Findet eine weitere Bestattung innerhalb der Ruhezeit statt, so sind die anteiligen Gebühren für den Rest der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten aufzufüllen (pro Jahr 1/20 der Gebühr zur Vervollständigung der Ruhefrist von 20 Jahren).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.10.2012 in Kraft.

Marzling, 15.10.2012



Werner

1. Bürgermeister

